

**Satzung für die Nutzung
der Gemeindehallen (Gersprenzhalle, Sport- u. Kulturhalle Altheim),
die Nutzung der Mehrzweckräume (Seniorenwohnanlage Walterstraße,
Storchenschulhaus, Gustav-Schoeltzke-Haus), des Rathausfoyers,
die Nutzung des Gersprenzstadions,
die Nutzung der Freizeitzentren in Münster und Altheim,
die Nutzung des Abtenauer Platzes (Festplatz), des Rathausplatzes
und die Nutzung des gemeindlichen Mietinventars**

Gemäß §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL. I S. 786) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) hat die Gemeindevertretung Münster in der Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**ERSTER TEIL
- Allgemeine Bestimmungen -**

Bemerkung: Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle diese Nutzungsordnung betreffenden Örtlichkeiten/Einrichtungen/Gegenstände. Diese sind im Einzelnen das Gersprenzstadion, die Gersprenzhalle, die Sport- und Kulturhalle in Altheim, die Mehrzweckräume im Storchenschulhaus, in der Seniorenwohnanlage Walterstraße und im Gustav-Schoeltzke-Haus in Altheim, die Freizeitzentren in Münster und Altheim, der Abtenauer Platz (Festplatz), der Rathausplatz und die Vermietung des gemeindeeigenen Inventars. Die Örtlichkeiten sind gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Münster. Sie stehen besonders Einwohnern und Vereinen zur Nutzung zur Verfügung.

Vereine im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Vereine gemäß Ortsvereinsliste der Gemeindeverwaltung Münster. Die Ortsvereinsliste beinhaltet alle im Vereinregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Münster sowie die mit Beschluss des Gemeindevorstandes zur Ortsvereinsliste zugehörig erklärten Vereinigungen.

§ 1

Überlassung und Nutzung

Die Gemeinde Münster überlässt auf schriftlichen Antrag die Örtlichkeiten, deren Einrichtungen sowie das jeweilige Mietinventar nach Maßgabe dieser Satzung. Über die Nutzung der Örtlichkeiten, auch bei regelmäßiger Nutzung, wird zwischen der Gemeinde Münster und dem Nutzer mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Dieser basiert auf dieser Satzung und den geltenden Preislisten.

Die einzelnen Örtlichkeiten dienen verschiedenen Zwecken, hauptsächlich sollen Sie jedoch den Schulen, Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen der Gemeinde Münster zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch auf die Benutzung besteht nicht. Insbesondere nicht, wenn die Örtlichkeit auf Grund höherer Gewalt nicht genutzt werden kann.

§ 2

Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der genannten Örtlichkeiten wird vom Benutzer ein Entgelt bzw. eine Gebühr entsprechend der gültigen Preislisten erhoben. Diese ist mit Rechnungsstellung fällig.

§ 3

Vergabe der Örtlichkeiten / Mietsachen, Nutzungsvertrag

Die Gemeinde Münster bearbeitet schriftlich eingehende Anträge und Terminanfragen und vergibt die Örtlichkeiten je nach Verfügbarkeit entsprechend der Vorgaben dieser Satzung. Zeiten für Auf- und Abbau der Veranstaltung müssen mit der Gemeinde Münster ebenfalls vereinbart werden.

Die kurzfristige Absage von regelmäßigen Trainingsbetrieben und Übungsstunden auf Grund von Veranstaltungen obliegt der Gemeinde Münster.

Auch die Vergabe jeglicher Lagerflächen erfolgt nur durch die Mitarbeiter der Gemeinde Münster wonach eine Benutzung dieser Flächen ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet ist.

Sobald einem Antrag zugestimmt wurde und ein entsprechender Nutzungsvertrag geschlossen wurde, ist dieser für alle Vertragsparteien bindend. Beide erhalten ein unterschriebenes Exemplar. Mit der Unterschrift erkennen beide Vertragsparteien die in dieser Satzung festgeschriebenen Bestimmungen an.

§ 4

Rücktrittsrecht

Der Nutzer ist bis zum Veranstaltungstermin zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag berechtigt. Der Rücktritt ist dem Vertragspartner gegenüber schriftlich zu erklären.

Tritt der Nutzer aus einem vom Vertragspartner nicht zu vertretenden Grund vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt

bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	25 %,
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 %,
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80 %,
danach	100 %

des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Im Nutzungsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Vertraglich geregelte erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Gemeinde Münster für den Nutzer in Vorlage getreten ist, sind der Gemeinde Münster jedoch in voller Höhe zu erstatten.

Ausnahme: Für Vereine entsteht bei Rücktritt von Veranstaltungen keine Ausfallentschädigung. Dauerhafte Nutzungstermine von Vereinen müssen mind. vier Wochen vor der Nutzung schriftlich abgesagt werden, ansonsten werden diese voll berechnet.

Die Gemeinde Münster ist zum Rücktritt berechtigt, sofern

- 1) vom Nutzer zum Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden,
- 2) der Nutzungszweck sich geändert hat und dies nicht mit der Gemeinde Münster abgeklärt wurde,
- 3) aufgrund der Gemeinde Münster nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Münster zu befürchten ist oder die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
- 4) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet worden ist,
- 5) vom Gemeindevorstand der Gemeinde Münster besondere Gründe für einen Rücktritt festgestellt werden und darüber so beschlossen wird oder
- 6) die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch die Gemeinde Münster nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich geworden ist (z.B. durch höhere Gewalt, durch Zerstörung).

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 5

Kündigungsrecht

Eine fristlose Kündigung kann dem Nutzer ausgesprochen werden, wenn

- 1) Örtlichkeiten und Einrichtungen vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden, oder
- 2) unerlaubt Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Ansehen der Gemeinde Münster und ihren Einwohnern Schaden bereiten können.

Nach vorheriger schriftlicher Mahnung kann die Gemeinde Münster den Nutzungsvertrag kündigen, wenn

- 1) der Übungs- und Veranstaltungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, oder
- 2) die zur Verfügung gestellten Zeiten nicht genutzt werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 6

Schließung der Einrichtung

Die Gemeinde Münster kann die Örtlichkeiten schließen, falls sie überlastet sind oder durch deren Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind. Ferner kann die Gemeinde Münster die Örtlichkeiten für Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen schließen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

Im Falle der Schließung einer Anlage oder Örtlichkeit durch die Gemeinde Münster werden dem Nutzer keine Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 7

Pflichten der Nutzer

- 1) Für die Benutzung der Örtlichkeiten muss mindestens ein verantwortlicher Leiter namhaft gemacht werden, der während der Übungszeiten bzw. Veranstaltungen ständig anwesend sein muss. Unbefugte haben während des Trainingsbetriebes keinen Zutritt. Dem verantwortlichen Leiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsbetriebes bzw. der Veranstaltung. Er betritt die Örtlichkeiten als Erstes und verlässt sie auch erst nach Verlassen aller anderen Teilnehmer.
- 2) In geschlossenen Räumen gilt Rauchverbot. Geraucht werden darf nur in den dafür vorgesehenen Außenbereichen. Der Nutzer hat das korrekte Verhalten der Teilnehmer bzw. Gäste sicher zu stellen.
- 3) Die Geräte und Einrichtungen der Örtlichkeiten dürfen entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch Hausmeister bzw. Hallenwart oder unterwiesenes Personal bedient werden.
- 4) Der Benutzer ist für einen geordneten und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat ggf. für ausreichenden Sanitäts- und Brandsicherheitsdienst zu sorgen. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt und müssen vom Nutzer beachtet werden.
- 5) Den Beauftragten der Gemeinde Münster ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit freier Zutritt zu gewähren und jede zur Abwicklung der bestehenden Rechtsbeziehung als erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
- 6) Die für eine Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegen dem Nutzer.
- 7) Bestuhlungspläne sind bei der Gemeinde Münster vorhanden und entsprechend einzuhalten.
- 8) Der Nutzer hält sich an die festgesetzten Nutzungszeiten. Bei Nichteinhaltung der gebuchten Zeiten und Örtlichkeiten können dem Nutzer bis zu 500,00 Euro in Rechnung gestellt werden.
- 9) Der Nutzer hinterlässt die Halle im aufgeräumten, sauberen und rückstandslosen Zustand, damit eine anschließende Nutzung nicht ausgeschlossen ist. Grundsätzlich sind die Örtlichkeiten von den Nutzern selbst oder auf Kosten der Nutzer nach jeder Veranstaltung gründlich zu reinigen. Zusätzliche Reinigungskosten sowie Beschädigungen werden dem Nutzer nach Aufwand über die jeweils gültige Personalkostentabelle zzgl. Fahrzeugkosten laut Beschluss in Rechnung gestellt.
- 10) Die Sportstätten sollen bei sportlicher Nutzung zur Vermeidung von Sportunfällen nur mit dafür vorgesehener Sportkleidung und entsprechendem Schuhwerk genutzt werden.
- 11) Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Sofern aufgrund der konkreten Art der vom Nutzer durchgeführten Veranstaltung oder aus in der Person des Nutzers liegenden Gründen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, o. ä. erforderlich sind oder gesetzliche Meldepflichten einzuhalten sind, hat der Nutzer diese in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. zu erfüllen.

- 12) Der Nutzer hat bei den jeweiligen Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte und bestehende Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten. Verletzt der Nutzer die Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Lärmpegels schuldhaft, hat er die Gemeinde Münster im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Überschreitung des Lärmpegels gegen diesen geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.
- 13) Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer sowie zusätzlicher küchentechnischer Einrichtung ohne vorherige Einwilligung des Vertragspartners ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere zur Sicherstellung des Brandschutzes und des Sanitätsdienstes, sind vom Nutzer einzuhalten und deren Einhaltung auf eigene Kosten sicherzustellen.

§ 8

Haftung

Der Nutzer stellt die Gemeinde Münster von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Örtlichkeiten, Geräte und Materialien und dem Zugang zu den Örtlichkeiten stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Münster und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auf die Gemeinde Münster und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Baustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden und muss den Schaden umgehend beim Hallen-, Platzwart oder der Gemeinde Münster anzeigen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Münster an der Örtlichkeit und deren Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Nutzer, die am Schadenstag die Sporthalle benutzt haben, als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde Münster haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 9

Hausrecht

Im Auftrag der Gemeinde übt der Hausmeister bzw. ein Stellvertreter oder ein von der Gemeinde Münster Beauftragter das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist befugt Personen oder Gruppen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu verweisen.

ZWEITER TEIL
- besondere Bestimmungen -

§ 10

Besondere Bestimmungen für die Gersprenzhalle und die Sport- und Kulturhalle Altheim

Es ist zu beachten, dass das Duschen und Umkleiden innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat, d.h. spätestens bis zu 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit. Die Umkleideräume und die Duschräume sind vom Nutzer in ordentlichem Zustand zu verlassen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für die Mehrzweckräume im Storchenschulhaus und im Gustav-Schoeltzke-Haus in Altheim

Für diese Räumlichkeiten liegen keine besonderen Bestimmungen vor. Die allgemeinen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 12

Besondere Bestimmungen für die Mehrzweckräume in der Seniorenwohnanlage Walterstraße

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Nutzungen durch Senioren werden vorrangig berücksichtigt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für das Gersprenzstadion

Die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober wird als übliche Saison angesehen. Saisonbuchungen werden den Nutzern unabhängig von Witterung und Wetter berechnet (Ausnahme s. §6). Die Saison kann auf Grund entsprechender Witterungsverhältnisse von der Gemeinde Münster verlängert oder verkürzt werden.

Es ist zu beachten, dass das Duschen und Umkleiden innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat, d.h. spätestens bis zu 30 Minuten nach Ende der Benutzungszeit. Die Umkleideräume und die Duschräume sind vom Nutzer in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Trainingszeitenende ist um 22.00 Uhr, Schließzeit um 23.00 Uhr.

Bei besonderen Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerten oder Flohmärkten, kann von der Reinigungsordnung aus § 7, Abs. 8 abgewichen werden. In diesem Falle ist die Reinigung der genutzten Flächen vom Nutzer sicher zu stellen. Der Zustand muss so sein, dass sie nach der Nutzungszeit von anderen wieder zum eigentlichen Zweck genutzt werden kann. Anderenfalls erfolgt durch die Gemeinde Münster eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 14

Besondere Bestimmungen für den Abtenauer Platz (Festplatz)

Bei Nutzung des Abtenauer Platzes stehen im Feuerwehrhaus Toiletten zur Verfügung. Gebühren bzw. Entgelte siehe Preisliste.

§ 15

Besondere Bestimmungen für den Rathausplatz

Bei Nutzung des Rathausplatzes stehen hinter dem Rathaus Toiletten zur Verfügung. Gebühren bzw. Entgelte siehe Preisliste.

§ 16

Besondere Bestimmungen für das Rathausfoyer

Das Foyer des Rathauses dient als Ausstellungsfläche. Die Nutzung des Foyers ist grundsätzlich kostenfrei.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Freizeitzentren in Münster und Altheim

Über diese Bestimmungen hinaus finden die Bestimmungen zur Nutzung der Freizeitzentren Anwendung.

§ 18

Besondere Bestimmungen für die Miete gemeindlichen Inventars

Zu dem gemeindlichen Inventar gehören insbesondere folgende Gegenstände:

- Beschallungsanlage
- Sparkassenzelt
- Festzeltgarnituren
- Geschirr-Mobil, nebst Geschirr
- Bistro-Tische (Stehtische)
- Bühnenteile
- Stellwände/Whiteboards
- Tische
- Stühle

Die Kosten für das Mietinventar sind der entsprechend gültigen Preisliste zu entnehmen. Detaillierte Informationen sind den Merkblättern des jeweiligen Inventars zu entnehmen. Diese stehen bei der Gemeinde Münster zur Verfügung.

DRITTER TEIL

- Salvatorische Klausel -

Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Nutzungsbedingungen sowie des diese Nutzungsbedingungen einbeziehenden Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen Regelung bzw. unwirksamen Regelung tritt in diesem Falle die einschlägige gesetzliche Regelung.

VIERTER TEIL

- Inkrafttreten -

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Nutzungsordnung für die Nutzung der Gemeindehallen (Gersprenzhalle, Sport- u. Kulturhalle Altheim), die Nutzung der Mehrzweckräume (Seniorenwohnanlage Walterstraße, Storchenschulhaus, Gustav-Schoeltzke-Haus), des Rathausfoyers, die Nutzung des Gersprenzstadions, die Nutzung der Freizeitzentren in Münster und Altheim, die Nutzung des Abtenauer Platzes (Festplatz), des Rathausplatzes und die Nutzung des gemeindlichen Mietinventars vom 01.01.2014 ihre Gültigkeit.

64839 Münster (Hessen), 12.12.2017
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster (Hessen)

gez.
Gerald Frank
Bürgermeister